

REGIERUNGSRAT

8. Juni 2022

22.82

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 22. März 2022 betreffend Einsatz von Gaskraftwerken oder WKK-Anlagen (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) als Überbrückungstechnologie zur Abwendung einer Strommangellage; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen vom Regierungsrat, im Kanton Aargau Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Gaskraftwerke oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) als Überbrückungstechnologie zur Abwendung einer Strommangellage eingesetzt werden können.

Gemäss den Motionärinnen und Motionären ist die Versorgungssicherheit durch den steigenden Strombedarf, den künftigen Wegfall der Kernenergie sowie die eingeschränkte Möglichkeit des Stromimports aus dem Ausland gefährdet. Zur besseren Vorbereitung gegen eine allfällige Strommangellage sehen die Motionärinnen und Motionäre ein Gaskraftwerk als geeignete Massnahme, wofür allerdings die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen sind.

2. Würdigung der Motion

Der Regierungsrat erkennt die Herausforderungen der zukünftigen Stromversorgung und hat den gesetzlichen Auftrag, diese zu gewährleisten (insb. §13 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG]). Die Herausforderung für die Exekutive besteht jedoch darin, dass sie weder ein Kraftwerk – jedweder Art – betreiben, noch, dass sie die Energiewirtschaft zum Bau von Erzeugungskapazitäten verpflichten kann. Der Handlungsspielraum des Kantons besteht denn auch darin, die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen oder zu ermöglichen.

Dass er dies tut, zeigt sich auch an den Eigentümerstrategien von den Energiebeteiligungen. Gemäss Eigenerstrategie der Axpo-Aktionäre hat die Axpo den Auftrag, einen wesentlichen Beitrag zur sicheren, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Stromversorgung der Schweiz zu leisten. Der Grosse Rat nahm am 10. Dezember 2019 davon Kenntnis. Gegenüber der AEW Energie AG hat der Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgehalten, dass die AEW Energie AG als erstes Ziel die Versorgungssicherheit gewährleisten soll.

3. Begründung

Der Kanton ist bereits aktiv und intensiv daran, auf verschiedenen Ebenen und in mehrere Richtungen Abklärungen zu treffen. Seit Veröffentlichung des Berichts der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) zu einem Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk im Dezember 2021 unterhält der Kanton Kontakte mit dem Bund (spezifisch dem Bundesamt für Energie (BFE) sowie dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und den Gemeinden (insbesondere den vom Bund namentlich genannten Standortgemeinden für ein solches Kraftwerk; Birr, Kaisten sowie Kaiseraugst). Darüber hinaus besteht ein Austausch mit relevanten Involvierten, allen voran dem Betreiber der bestehenden Gaskraftwerk-Testanlage in Birr (Ansaldo Energia), sowie den Gasversorgungsunternehmen (primär Erdgas Ostschweiz und Gasverbund Mittelland).

Der Zweck der Motion ist durch die bisherigen Aktivitäten des Regierungsrats und der Verwaltung im Grundsatz erfasst ("Rahmenbedingungen zu schaffen"), allerdings ist offen, welche zusätzlichen Rahmenbedingungen gemeint sind, bzw. was die Motionärinnen und Motionären als solche ansehen. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat die Überweisung als Postulat.

Der Regierungsrat unterstützt das grundsätzliche Anliegen, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, damit Gaskraftwerke oder WKK-Anlagen als Überbrückungstechnologie zur Abwendung einer Strommangellage eingesetzt werden könnten. Im Begründungstext der Motion wird darauf hingewiesen, dass Gaskraftwerke oder WKK-Anlagen nur als Überbrückungstechnologie einzusetzen sind. Insbesondere ein Gaskraftwerk als reine Stromerzeugungskapazität muss sowohl in der jährlichen Betriebsdauer als auch in der Lebensdauer eingeschränkt sein. Als Notlösung im Falle einer Strommangellage kann die jährliche Betriebsdauer an die Schätzung der ElCom angelehnt werden. In ihrem Bericht zur Stromversorgungssicherheit Schweiz 2025 könnte eine Mangellage von 47 bis maximal 500 Stunden dauern. Sollte der Einsatz eines Gaskraftwerks während dieser Dauer nötig werden, stellt sich weiter die Frage nach den einzusetzenden Betriebsstoffen. Aus versorgungssicherheitstechnischer Sicht macht eine Zweistoffanlage Sinn – also ein Kraftwerk, das sowohl mit Gas als auch mit Erdöl betrieben werden kann. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der Gasbetrieb neben fossilem Erdgas auch mit Biogas oder synthetischem Gas bewerkstelligt werden kann. Diese Fragen sind umso relevanter, als besonders in einer Mangellage die Auslandsabhängigkeit bei der Gasbeschaffung ein kritischer Faktor ist und der Betrieb in einer Notlage auf eine möglichst breite und sichere Basis zu stellen ist. Andererseits macht es ebenfalls aus versorgungssicherheitstechnischer Sicht Sinn, ein erstes Gaskraftwerk möglichst schnell einsatzfähig zu haben.

All diese Überlegungen sind von entscheidender Bedeutung für die notwendigen Rahmenbedingungen und entsprechenden Arbeiten auf kantonaler Ebene: Spezifisch die Richtplanung, aber auch die Eigentümerstrategien und vor allem die Energie- sowie Klimapolitik. Zentral für die Handlungsfähigkeit des Kantons wird sein, wie flexibel er seine Ausgangslage gestaltet und wie schnell er zu gegebener Zeit die Realisierung eines Spitzenlast-Gaskraftwerks angehen kann.

Auch wenn die Kantone vorbereitend aktiv werden können und dies – wie der Kanton Aargau aktuell – auch tun, so sind sie jedoch im Allgemeinen von den Beschlüssen auf Bundesebene abhängig. Denn der Bund setzt die Leitplanken, innerhalb deren auf Kantonsebene agiert werden kann.

4. Weiteres Vorgehen

Die bisherigen Aktivitäten und Abklärungen seitens Regierung und Verwaltung werden weitergeführt und auf die Schaffung von geeigneten Voraussetzungen wird weiter hingearbeitet.

Ziel des Regierungsrates ist es, die planerischen und juristischen Instrumente einsatzbereit zu haben, um im Bedarfsfall für eine Projektrealisierung bereit zu sein.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Aufgrund des administrativen Aufwands sowie der zu schaffenden Rahmenbedingungen ist allerdings mit bedeutenden personellen und finanziellen Folgen zu rechnen. Neben allfälligen Gesetzesanpassungen und der Überarbeitung des Richtplans sind noch die Einflüsse auf den Aufgaben- und Finanzplan zu berücksichtigen. In diesem ist unter anderem als Zielsetzung festgehalten, dass die CO₂-Emissionen abzubauen sind – zwar vornehmlich im Gebäudebereich, aber eben nicht nur.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Kosten lässt sich nicht machen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 827.–.

Regierungsrat Aargau